



An das
Präsidium des Nationalrates

Zur Zahl 1743/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Krist, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Doping & Sportbetrug – Strafrechtliche Anti-Dopingbestimmungen Gerichtliche Erledigung 2013“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 25:

Ich ersuche – wie schon anlässlich der Beantwortung der gleichlautenden Voranfragen (zuletzt zur Zahl 13938/J-NR/2013) – um Verständnis, dass Datenauswertungen nur insoweit vorgenommen wurden, als dies automationsunterstützt möglich war; von bundesweiten Berichtsaufträgen an die Strafverfolgungsbehörden zu händischen Datenerhebungen musste ich aufgrund des unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwandes auch dieses Mal absehen.

Aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) konnten Auswertungen zu den Fragen 1, 4 bis 7, 14 und 21 bis 24 erstellt werden. Sie sind der Anfragebeantwortung angeschlossen. Darüber hinaus muss auf dieselben Einschränkungen hingewiesen werden, wie schon in den gleichnamigen Vorjahresanfragen:

Die Fragen 1, 8, 16 und 20 (Anzeigen) fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Frau Bundesministerin für Inneres. Aus der VJ kann nur erhoben werden, wie viele Verfahren von den Staatsanwaltschaften eingeleitet wurden.

Der VJ kann nicht entnommen werden, ob Beschuldigte ein Fitness-Studio betreiben, weshalb sich die Fragen 16 bis 20 (auch) aus diesem Grund einer automationsunterstützten Auswertung entziehen. Ebenso wenig werden verdeckte kriminalpolizeiliche Ermittlungen (Fragepunkt 25) in der VJ erfasst.

Zu den Fragen 2, 9, 10, 12 und 13 war – wie bisher – keine verlässliche Datenauswertung aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsweise möglich.

Die Frage 3 ist nach Auskunft der Bundesrechenzentrum GmbH nur mit einem unverhältnismäßig hohen (Kosten- und Zeit-)Aufwand technisch beantwortbar, weshalb von einer Auswertung Abstand genommen werden musste.

Die rechtskräftigen Verurteilungen (Fragepunkte 5, 11, 14 und 19) sind (nur) der öffentlich zugänglichen, kostenlosen Kriminalstatistik-Datenbank der Statistik Austria zu entnehmen. Einstieg: <http://statcube.at/superwebquest/login.do?quest=quest>

Zur Frage 15 wurde (wie schon zu den Voranfragen) Leermeldung erstattet.

Zu 26 bis 30:

Das Bundesministerium für Justiz hat im Herbst 2007 und ergänzend Mitte 2008 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union um Informationen zu deren Rechtslage im Zusammenhang mit „Doping“ ersucht, wobei damals Antworten von insgesamt 17 Mitgliedstaaten einlangten (DK, D, EE, F, I, LV, LT, LUX, NL, SW, SK, SLO, SP, CZ, HU, PL und VK). Aktuellere Informationen liegen weiter nicht vor, weshalb auf die Beantwortung zu den Fragen 32 bis 36 der Parlamentarischen Anfrage Zl. 844/J-NR/2009 verwiesen werden darf.

Zu 31:

Die gerichtlichen Strafbestimmungen betreffend Doping wurden durch die Novelle BGBl. I Nr. 115/2008 stark ausgeweitet. Mit Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 142/2009 wurde die Bekämpfung von Sportbetrug im Zusammenhang mit Doping durch Einführung des § 147 Abs. 1a StGB verschärft. Schon zuvor konnte Doping unter den allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen des § 146 StGB strafrechtlich relevant sein. Gemäß § 147 Abs. 1a StGB ist als schwerer Betrug zu qualifizieren, wenn über die Anwendung von unerlaubten Substanzen oder Methoden zur Leistungssteigerung getäuscht wird. In Anbetracht der vorgenommenen Verschärfungen erachte ich die aktuelle Rechtslage für ausreichend.

Zu 32:

Im Jahr 2013 gab es keine Gemeinsamen Ermittlungsgruppen (JIT) nach dem EU-JZG wegen Delikten gegen das Anti-DopingBG.

Zu 33 und 34:

1. Das BMJ beteiligte sich auch 2013 an den periodisch stattfindenden (vom BMG anberaumten) Sitzungen der AMEG (Austrian Medicines Enforcement Group), an denen neben Vertretern des BMJ auch solche des BMLVS, des BMI, des BMF, der AGES und der NADA regelmäßig teilnehmen. Diese Sitzungen dienen nicht nur dem Informationsaustausch, sondern insbesondere auch der Kooperation und Koordination.

2. Die angesprochene Frage der Unzulässigkeit von Spam-Mails richtet sich vorrangig nach telekommunikationsrechtlichen Regelungen, die weiterhin nicht in den Zuständigkeitsbereich

des Justizressorts fallen.

3. Das Bundesministerium für Gesundheit hat gemeinsam mit dem BMJ ein Bundesgesetz ausgearbeitet, mit dem das Arzneimittelgesetz (AMG), das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), das Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG) und das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) geändert wurden. Das Bundesgesetz wurde am 12. März 2013 als BGBl. I Nr. 48/2013 kundgemacht; die für die Justiz relevanten Bestimmungen traten am 13. März 2013 in Kraft.

Das Gesetz enthält neue Strafbestimmungen im Arzneimittelgesetz. Durch diese Bestimmungen soll der wachsenden Bedrohung der öffentlichen Gesundheit durch gefälschte Arzneimittel begegnet werden. Schließlich müssen Maßnahmen gegen die Fälschung von Arzneimitteln und gegen die Verbreitung von gefälschten Arzneimitteln auch entsprechende gerichtliche Straftatbestände umfassen. In das Arzneimittelgesetz wurden gerichtliche Straftatbestände (§ 82b) aufgenommen, die die Fälschung, das Inverkehrbringen von Fälschungen sowie die Fälschung von Handelspackungen, Gebrauchsinformationen und Ähnlichem unter gerichtliche Strafe stellen. Entsprechend dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Patienten/-innen einerseits und Angehörigen von Gesundheitsberufen, wie Ärzten/-innen und Apothekern/-innen, andererseits soll diese eine strengere Strafe treffen, wenn sie Arzneimittel fälschen oder gefälschte Arzneimittel in Verkehr setzen. Eine besonders strenge Strafe ist für den Fall vorgesehen, dass die Straftat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen einer größeren Zahl von Menschen zur Folge hat.

Flankiert werden die Straftatbestände durch eine Bestimmung über Einziehung (§ 82c) sowie die Befugnis der Zollbehörden, gefälschte Arzneimittel sicherzustellen (§ 82d).

Durch die Änderung des Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetzes wurden insbesondere die dort geregelten Befugnisse der Zollbehörden an die des Arzneimittelgesetzes angepasst, weil in der behördlichen Praxis beim Auffinden einschlägiger Substanzen zunächst oft nicht klar ist, ob es sich um gefälschte Arzneimittel oder andere Substanzen, wie etwa Neue Psychoaktive Substanzen, handelt.

Durch die Änderung des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 ist in § 22 Abs. 1 ADBG aufgrund der nach dem Konzept der StPO nur einmal stattfindenden Sicherstellung das Attribut vorläufig für die Sicherstellung durch Zollbehörden ebenso entfallen wie die Befristung. Im Hinblick auf die Besonderheiten von Dopingsubstanzen wurde hier von einer mit §§ 82c, 82d AMG gleichlautenden Bestimmung abgesehen.

Mit diesen Straftatbeständen werden einerseits Art. 118a der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. L 2001/311, 67, in der

Fassung der Richtlinie 2011/62/EU zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG hinsichtlich des Einbringens von gefälschten Arzneimitteln in die legale Lieferkette, ABl. L 2011/174, 74, umgesetzt, andererseits auch die strafrechtlichen Bestimmungen – soweit Arzneimittel betroffen sind – des Übereinkommens des Europarates über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten vom 28. Oktober 2011 („Medicrime-Übereinkommen“).

4. Das Oberlandesgericht Wien hat in einer Entscheidung vom 17. Mai 2013 die Formulierung „zum Zwecke des Dopings im Sport“ in § 22a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG) dahingehend ausgelegt, dass die private und uneigennützigte Weitergabe solcher Substanzen außerhalb organisierter oder auch nur auf Gewinn ausgerichteter Sportaktivitäten nicht gerichtlich strafbar sei. Diese Entscheidung hat Unklarheiten bei der Vollziehung des ADBG mit sich gebracht und dazu geführt, dass Anordnungen von Ermittlungsmaßnahmen zu § 22a ADBG bei der Verwendung von Dopingmitteln im Breitensport abgelehnt werden. Da der überwiegende Anteil von Dopingfällen im Breiten- und nicht im Spitzensport verfolgt wird und die vermehrte Einnahme von Dopingmitteln zu ernsthaften gesundheitsgefährdenden Folgen führt, wird derzeit zusammen mit dem BMLVS eine Novellierung von § 22a ADBG überlegt.

Zu 35:

Von den Staatsanwaltschaften ist mir in Einzelstrafsachen (gegenüber den Vorjahren) von keinen Besonderheiten in der Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei (BMI), den Zollbehörden (BMF), der AGES und der NADA berichtet worden.

Zu 36:

Es haben sich keine Veränderungen zur Lage im Vorjahr ergeben: Im Allgemeinen hat sich die Strafverfahrensreform positiv auf das Ermittlungsverfahren ausgewirkt, nicht nur, weil es insgesamt zu einer „Verrechtlichung“ und strengen gesetzlichen Definition von bereits in der Praxis gängigen Ermittlungsmaßnahmen kam (Observation usw.), sondern auch, weil sich die polizeiliche Ermittlungsarbeit unter Führung der Staatsanwaltschaft als effektiv erweist; dies nicht zuletzt, weil die Staatsanwaltschaft über die Anklage oder Einstellung des Verfahrens entscheidet und schließlich auch die Anklage in der Hauptverhandlung zu vertreten hat. Der unmittelbare Eindruck, den sich die Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt von den Ermittlungen machen kann, ist ebenso eine Errungenschaft, die sich als zielführend herausgestellt hat.

Die klare Aufgabenverteilung zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ermöglicht neben der zentralen Rechtsschutzfunktion des Gerichts aber auch im Bereich der Ermittlungsbehörden ein System der gegenseitigen Kontrolle.

Im Übrigen ist mir von den Staatsanwaltschaften für das Jahr 2013 von keinen

Besonderheiten in diesem Zusammenhang berichtet worden.

Zu 37:

Die Beurteilung des WADA-Codes fällt weiterhin nicht in den Zuständigkeitsbereich des Justizressorts.

Zu 38:

Das Justizressort führt darüber keine Aufzeichnungen.

Wien, 4. August 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-08-12T08:35:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .